

## V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»)

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Beiträge a) Ausrichtung*

*Art. 16.* <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

<sup>2</sup> **Der Kanton leistet** im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge **von insgesamt 5,4 Mio. Franken je Jahr** an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Marketing **und Vernetzung** im Energiebereich.

<sup>2bis</sup> **Globalbeiträge des Bundes ergänzen die kantonalen Mittel und werden im Rahmen der Förderungsprogramme nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerichtet.**

<sup>2ter</sup> **Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5,4 Mio. Franken je Jahr beträgt.**

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

---

<sup>1</sup> ABI 2013, 484 ff.

<sup>2</sup> sGS 741.1.

II.

Für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Gesuche um Beiträge nach Art. 16 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000<sup>3</sup> in der Fassung vor Änderung durch diesen Erlass wird bisheriges Recht angewendet.

III.

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 vom 7. August 2012<sup>4</sup> wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

V.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> sGS 741.1.

<sup>4</sup> nGS 47-146 (sGS 741.121).

<sup>5</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.